

Computer Zeitung, Heft 52, Dezember 2005

## **Neben technischen spielen auch rechtliche Aspekte eine Rolle Verantwortung muss klar definiert sein**

Kaum ein Systemintegrationsprojekt gleicht dem anderen. Und das nicht nur in Bezug auf die technischen Aspekte, sondern auch im Hinblick auf die Verantwortung und damit die Haftung des eingeschalteten Dienstleisters.

Die Spanne reicht von der einfachen Dienstleistung nach Vorgabe des Auftraggebers bis hin zur Rolle eines Generalunternehmers, der eine End-to-End-Gewährleistung für ein Gesamtsystem bietet. Ist keine andere Regelung getroffen, haftet ein Integrator lediglich dafür, dass er die vorgegebenen Teilsysteme zusammenführt, nicht jedoch für die Richtigkeit der Vorgaben oder die Mängelfreiheit der Einzelkomponenten. Seine Verantwortung gleicht also der einer Baufirma, der einzelne Module für den Hausbau geliefert werden. Sind Bauteile fehlerhaft oder passt das Fenster nicht in die vorgesehene Lücke, meldet sie diesen Fehler an den Bauherrn. Damit endet ihre Verantwortung.

Es ist jedoch möglich und auch durchaus üblich, den Aufgaben- und damit auch den Verantwortungsbereich des Systemintegrators weiter zu fassen. So kann er zusätzlich mit dem Fehlermanagement beauftragt werden. Der Dienstleister meldet die Fehler dann nicht nur seinem Auftraggeber, sondern regelt unmittelbar mit dem Lieferanten die Beseitigung. Auch in diesem Fall haftet der Systemintegrator nicht für die Leistungserbringung Dritter.

Die nächste Stufe ist die Einbeziehung als Berater. Der Integrator prüft dann bereits im Vorfeld, ob die Applikationen zu einem Gesamtsystem zusammengefügt werden können. Ihm kann aber auch die Rolle des Architekten zugeordnet werden, der bereits die Planung übernimmt. In beiden Fällen folgt dem erweiterten Aufgabengebiet ein grundlegend geänderter Haftungsumfang. Der Dienstleister steht dafür ein, dass das Gesamtsystem bestimmte Funktionalitäten erfüllt und die Einzelkomponenten dazu zusammengeführt werden können. Erst wenn er als Generalunternehmer agiert, übernimmt der Systemintegrator auch die Verantwortung für die Zulieferleistungen.

Jede der vorgestellten Erweiterungen der Verantwortung des Systemintegrators setzt eine entsprechende Vereinbarung voraus. Beide Seiten sind daher gut beraten, nicht nur technische Anforderungen, sondern auch Verantwortungen klar zu definieren.

Autor: Thomas Fischer,  
Partner bei Waldeck Rechtsanwälte/sr